

Antwort
auf das Postulat vom 10. November 2009
von Grossrätin Verena Sarbach-Bodenmüller (CVPO) und Mitunterzeichnenden
betreffend Tagespauschalen in den Alters- und Pflegeheimen
(2.053)

In ihrem Postulat vom 10. November 2009 erachtet es Frau Grossrätin Verena Sarbach-Bodenmüller als inakzeptabel, dass die Familie für ihre betagten Eltern oder gar für ihre Tanten oder Onkel finanziell aufkommen müsse. Der Grund dafür läge darin, dass die Dienststelle für Sozialwesen die von den Ergänzungsleistungen (EL) nicht gedeckten Beträge nicht übernimmt, weil die betroffene Person entweder ihr Vermögen abgetreten hat oder weil die Tageskosten des entsprechenden Alters- und Pflegeheims (APH) über dem durch die EL gedeckten Maximum liegt.

Die Gesamttageskosten in einem APH werden wie folgt übernommen:

- Beitrag an die KVG-Pflegeleistungen: nach Pflegebedürftigkeit berechnete Tagespauschale (BESA-Kategorien 1 bis 4)
- Beitrag der Dienststelle für Gesundheitswesen: von den Krankenkassen nicht rückerstattete Pflegepersonalkosten (ca. 1/3 der entsprechenden Lohnmasse)
- Pensionspreis zu Lasten des Heimbewohners oder der EL.

Der durch die Ergänzungsleistungen gedeckte Preis wird mittels Staatsratsentscheids festgelegt. Gegenwärtig liegt das anerkannte Tagesmaximum bei Fr. 125.-.

Für die Familien der Heimbewohner können sich zwei Arten von Problemen ergeben:

- entweder legt das APH einen Preis fest, der über dem durch die EL gedeckten Maximum liegt;
- oder der Heimbewohner hat aufgrund von Erbschaftsvorausbezügen seiner Erben kein oder nur ein teilweises Anrecht auf EL.

Für die Sozialhilfe stellt sich das Problem folgendermassen:

- Wenn die Sozialhilfe den Unterschied zwischen dem vom APH in Rechnung gestellten Pensionspreis und dem durch die EL gedeckten Maximum übernehmen würde, wäre die unvermeidbare Folge daraus eine allgemeine Erhöhung des Pensionspreises für alle. Das würde auch diejenigen Personen betreffen, die keine EL beziehen, was zu verhindern ist.

Es besteht folglich eine unvermeidbare Spannung zwischen dem von den APH geforderten Pensionspreis und dem von der Ausgleichskasse gemäss Staatsratsentscheid anerkannten Preis. Diese Spannung ist durch Verhandlungen zwischen den Partnern und nicht durch die Einführung einer Finanzierung durch die Sozialhilfe zu regeln, was lediglich eine Umschiffung des Problems wäre. Zudem wird in der Bundesverordnung über die Langzeitpflege präzisiert, dass zur Finanzierung der Aufenthalte in APH nicht auf die Sozialhilfe zurückgegriffen werden soll.

Wenn der Heimbewohner kein Anrecht auf Ergänzungsleistungen hat, da er Vermögenswerte auf seine Erben abgetreten hat, muss bis zur Höhe des von den EL gedeckten Preises die Sozialhilfe aufkommen. Diese Verpflichtung ist durch ein Bundesgerichtsurteil bestätigt.

Indessen kann die Sozialhilfe auf die Erben in gerader Linie zurückgreifen, sofern diese finanziell abgesichert sind, was das Bundesgericht bekräftigt. Die Sozialhilfe muss zwar verhindern, dass das Umfeld einer hilfsbedürftigen Person in finanzielle Not gerät. Allerdings ist es auch nicht ihre oberste Aufgabe, die Erben zu schützen.

Mangels anderer Bestimmungen kommen die Normen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die vor dem 01.01.2009 Geltung hatten, zur Anwendung. Der Staatsrat hat sich nämlich von der Anwendung der im Jahr 2009 beschlossenen Anpassung der Normen distanziert, da diese den Rückgriff auf die Verwandtschaft in gerader Linie nahezu verunmöglichten.

Gegenwärtig ist der Rückgriff auf die Erben möglich, wenn deren steuerbares Einkommen für eine Einzelperson über Fr. 60'000.- und für ein Paar über Fr. 80'000.-, plus Fr. 10'000.- pro Kind liegt.

Bestimmte Kantone wie Genf haben Gesetzesbestimmungen erlassen, damit die Sozialhilfe von den Erben verlangen kann, aufgrund ihres Erbes für die von der Ausgleichskasse nicht gedeckten Beträge aufzukommen.

Das Walliser Parlament wird die Gelegenheit haben, sich im Rahmen der gegenwärtig laufenden Revision des Gesetzes über die Eingliederung und die Sozialhilfe mit diesem Thema zu befassen.

Das Postulat wird im Sinne der Antwort angenommen.

Sitten, den 14. Juni 2010